

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0278/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Thomas Lüthi (GLP, Hägendorf): Umsetzung des Auftrags
A 0270/2023 «Faires Prämienverbilligungssystem» (09.12.2025)

Am 5. November 2024 hat der Kantonsrat beschlossen, den Auftrag A 0270/2023 «Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte – EVP: Faires Prämienverbilligungssystem» für erheblich zu erklären. Der Auftrag verlangt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Konkubinatspaare bei der Berechnung der Prämienverbilligungen (IPV) den Ehepaaren gleichgestellt werden.

Der Kanton zahlt Jahr für Jahr Prämienverbilligungen an Haushalte, die mutmasslich nicht darauf angewiesen sind. Gleichzeitig zeigen die Daten des Bundesamts für Statistik, dass der Anteil an Konsensualpaaren mit und ohne Kinder kontinuierlich wächst. Damit besteht ein dringender Handlungsbedarf, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Kanton Solothurn lediglich den gesetzlichen Mindestbeitrag an die Prämienverbilligung leistet, da die finanzielle Lage keinen höheren Beitrag zulässt. Es ist stossend, wenn Personen, die effektiv auf Unterstützung angewiesen sind, lediglich das Minimum erhalten, während finanziell besser situierte Haushalte von der aktuellen Regelung profitieren.

Ein Teil des Auftrags betrifft Konkubinatspaare, die für gemeinsame Kinder einen halben Sozialabzug gemäss Ziffer 630 der Steuerveranlagung geltend machen. Diese Informationen liegen dem Kanton aus den Steuerdaten bereits vor und werden zudem durch die AKSO im Rahmen der Anmeldung zur individuellen Prämienverbilligung erhoben. Es dürfte daher primär an der fehlenden gesetzlichen Grundlage liegen, dass solche Paare bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligungen bislang nicht gemeinsam berücksichtigt werden können.

Weder im Legislaturplan 2025-2029, in der rollenden Vorlagenplanung (Stand 01.10.25) noch in der Botschaft zum Geschäft SGB 0226/2025 «Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2026» wird explizit aufgezeigt, wie und wann der Regierungsrat die Umsetzung des Auftrags A 0270/2023 anzugehen gedenkt.

Ansichts der steigenden prognostizierten Kosten für die IPV stelle ich folgende Fragen:

1. Wann beabsichtigt der Regierungsrat, den Auftrag A 0270/2023 umzusetzen?
2. Ist für die Umsetzung dieses Auftrags zwingend eine Änderung des Sozialgesetzes erforderlich, oder könnte die Anpassung auch auf Ebene der Sozialverordnung vorgenommen werden?
3. Erachtet es der Regierungsrat als gangbaren Weg, den Auftrag zumindest bei Konkubinatspaaren mit Kindern – sofern diese in den jeweiligen Steuererklärungen je den halben Sozialabzug für die Kinder geltend machen – rascher und gegenüber anderen Haushaltsformen vorgezogen, mindestens für die Prämienverbilligung der Kinder, umzusetzen?
4. Lassen sich anhand der vorhandenen Statistiken Aussagen darüber treffen, welcher Anteil der Prämienverbilligungen nur an eine einzelne Person eines Konkubinatspaares mit Kindern und welcher Anteil an beide Personen solcher Paare ausgerichtet wird?

Begründung 09.12.2025: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Lüthi Thomas, Beer Samuel, Hirt Nicole (3)